

TE Lvwg Erkenntnis 2024/2/19 LVwG- 2023/28/2991-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2024

Entscheidungsdatum

19.02.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

VStG §9 Abs1

VStG §7

LSD-BG 2016 §26 Abs1 Z3

LSD-BG 2016 §21 Abs1 Z1

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 7 heute
2. VStG § 7 gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Maga Weißgatterer über die Beschwerde des Herrn AA, Adresse 1, **** Z, Rumänien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 14.11.2023, ZI ***, wegen einer Übertretung nach dem LSD-BG, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung,

zu Recht:

1.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
2.
Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 200,00 zu bezahlen.
- 3.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit verwaltungsbehördlichem Straferkenntnis vom 14.11.2023, ZI ***, wurde dem Beschwerdeführer nachfolgender Sachverhalt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 11.10.2022, 14:00 Uhr

Ort: **** X, Kontrollstelle X, B*** Ort: **** römisch zehn, Kontrollstelle römisch zehn, B***

***-Bundesstraße KM ***

Sie haben als Verantwortlicher der Firma BB mit Sitz in Adresse 2 **** W RUMÄNIEN, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht. Sie haben als Verantwortlicher der Firma BB mit Sitz in Adresse 2 **** W RUMÄNIEN, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen Paragraph 21, Absatz eins, nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

Die im Punkt 1 der nachangeführten Liste.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten. Gem. Paragraph 21, Absatz eins, sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Enwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19; 2. die Meldung gemäß Paragraph 19,;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist. 3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß Paragraph 19, Absatz 3, Ziffer 11, oder Absatz 7, Ziffer 8,, sofern eine solche erforderlich ist.

Arbeitnehmer/in: CC

Geb: -

Staatsangehörigkeit: Rumänien

Tätigkeit: LKW-Fahrer

Kennzeichen des Fahrzeuges: XX-XXXX (RO)

Kennzeichen des Anhängers: XX-XXXX

Kontrollort und Kontrollzeit: Am 11.10.2022 um 14:00 Uhr an der Kontrollstelle ****
XKontrollort und Kontrollzeit: Am 11.10.2022 um 14:00 Uhr an der Kontrollstelle **** römisch zehn

Sunteți responsabil pentru BB cu sediul în Adresa 2 **** W RUMÂNIA, care este un angajator stabilit într-un stat membru al UE sau într-un stat SEE sau în Confederația Elvețiană, este responsabil pentru faptul că lucrătorul mobil menționat a fost angajat în sectorul transporturilor pe teritoriul federal și că documentele enumerate mai jos nu au fost disponibile în vehicul în timpul perioadei de detașare și nu au fost puse la dispoziție direct la fața locului în format electronic, chiar dacă este săvârșită o infracțiune administrativă, care nu pune la dispoziție documentele necesare în conformitate cu articolul 21 alineatul (1) sau le pune la dispoziția Oficiului Antifraudă sau a Fondului de vacanță și compensare a lucrătorilor din construcții, direct în format electronic.

Următoarele documente nu au fost păstrate sau puse la dispoziție în vehicul pe plan intern:

Lista menționată la punctul 1 din listă.

În conformitate cu articolul 21 alineatul (1), trebuie păstrate următoarele documente:

1. Documente referitoare la înregistrarea lucrătorului în domeniul securității sociale [documentul de asigurări sociale E 101 în temeiul Regulamentului (CEE) nr. 1408/71 sau documentul de securitate socială A 1 în temeiul Regulamentului (CE) nr. 883/04 privind coordonarea sistemelor de securitate socială], cu condiția ca lucrătorul detașat să nu fie obligat să plătească securitatea socială în Austria; în cazul în care, la momentul colectării, angajatorul poate dovedi, prin intermediul unei dovezi în limba germană sau engleză, că nu a putut obține astfel de documente de la instituția de securitate socială competentă înainte de detașare, trebuie păstrate documente echivalente în limba germană sau engleză (cererea de eliberare a documentului de securitate socială E 101 sau A 1 și documentele care demonstrează că lucrătorul este supus detașării regimului de securitate socială străin);

2. notificarea în conformitate cu § 19; 2. notificarea în conformitate cu Paragraph 19,;

Aprobarea oficială a angajării lucrătorilor detașați în statul de reședință al angajatorului în temeiul articolului 19 alineatul (3) punctul 11 sau al articolului 7 alineatul (8), dacă acest lucru este necesar.

Angajat: CC

B: —

Cetățenie: Romania

Activitate: Sofer de camion

Plăcu|a de înmatriculare a vehiculului: XX-XXXX (RO)

Plăcuta de înmatriculare a remorcii: XX-XXXX

Locul inspecției și timpul de control: La 11.10.2022, ora 14:00, ****
XLocul inspecției și timpul de control: La 11.10.2022, ora 14:00, **** römisch zehn

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Ati încălcat următoarele acte legislative:

1. §9 Abs. 1 und Abs. 7 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 26 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021. §9 Absatz eins und Absatz 7, VStG 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2008, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz eins, Zif. 3 in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 1 LSD-BG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2016,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 174 aus 2021,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Ca urmare a acestei contravenții, vă vor fi impuse următoarele pedepse:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich ist,

Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß

1. € 1.000,00

§ 9 Abs. 1 und Abs. 7 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 Paragraph 9, Absatz eins und Absatz 7, VStG 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2008, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz eins, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2016,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 174 aus 2021,

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€1.100,00“

Dagegen erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde und führte in dieser aus wie folgt:

„Guten Tag Frau DD!

Zu ihrem Schreiben vom 14.11.2023 möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ich möchte noch einmal betonen, dass das Fehlverhalten zu 100 % bei Herrn CC lag und ich alles richtig gemacht habe. Nur ein Flüchtigkeitsfehler beim Datum ist mir unterlaufen.

Vor drei Monaten hat die Firma BB die Geschäftstätigkeiten eingestellt und ich habe seither geringes Einkommen (400 EUR/Monat als Fahrer bei Firma EE).

Ich habe keine Möglichkeit, den Betrag von EUR 1.100,-- aufzubringen.

Ich bitte daher höflichst, das Strafausmaß zu reduzieren.

Ich danke für eine positive Antwort

Mit freundlichen Grüßen

AA“

Aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, Team ** vom 05.05.2023, ZI ***, geht zusammengefasst hervor, dass am 11.10.2022 um 14:00 Uhr an der Kontrollstelle in **** X der LKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX (RO) angehalten und nach den Bestimmungen des LSD-BG kontrolliert worden ist. Aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, Team ** vom 05.05.2023, ZI ***, geht zusammengefasst hervor, dass am 11.10.2022 um 14:00 Uhr an der Kontrollstelle in **** römisch zehn der LKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX (RO) angehalten und nach den Bestimmungen des LSD-BG kontrolliert worden ist.

Der Lenker des oben angeführten Lastkraftwagens war der rumänische Staatsbürger CC. Der Fahrer legte ein CMR-Papier vor. Laut diesem und der vorgelegten EU-Lizenz der rumänischen Firma BB war der LKW zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Holz, welches bei der Firma FF in **** V beladen wurde, beladen. Diese Ladung wurde dann nach Italien geliefert. Somit handle es sich um eine Entsendung im Sinne des LSD-BG. Der Lenker des oben angeführten

Lastkraftwagens war der rumänische Staatsbürger CC. Der Fahrer legte ein CMR-Papier vor. Laut diesem und der vorgelegten EU-Lizenz der rumänischen Firma BB war der LKW zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Holz, welches bei der Firma FF in **** römisch fünf beladen wurde, beladen. Diese Ladung wurde dann nach Italien geliefert. Somit handle es sich um eine Entsendung im Sinne des LSD-BG.

Eine Entsendemeldung gemäß § 19a LSD-BG wurde nicht erstattet. Diese Entsendemeldung wurde dem Fahrer nicht gemäß § 21a Abs 1 LSD-BG in Papierform oder elektronische Form bereitgestellt. Eine Entsendemeldung gemäß Paragraph 19 a, LSD-BG wurde nicht erstattet. Diese Entsendemeldung wurde dem Fahrer nicht gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, LSD-BG in Papierform oder elektronische Form bereitgestellt.

Ein A1-Dokument gemäß § 21 Abs 1 Z 1 LSD-BG konnte nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Es wurde daher beantragt Herrn AA als Verantwortlicher der Firma BB ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und zu bestrafen. Ein A1-Dokument gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins, LSD-BG konnte nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Es wurde daher beantragt Herrn AA als Verantwortlicher der Firma BB ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und zu bestrafen.

II. römisch zwei.

Sachverhalt:

Der rumänische Staatsbürger CC war am 11.10.2022 um 14:00 Uhr mit dem LKW mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (RO) im Gemeindegebiet von **** X unterwegs und wurde der Lenker an der Kontrollstelle in **** X angehalten und nach den Bestimmungen des LSD-BG kontrolliert. Der rumänische Staatsbürger CC war am 11.10.2022 um 14:00 Uhr mit dem LKW mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (RO) im Gemeindegebiet von **** römisch zehn unterwegs und wurde der Lenker an der Kontrollstelle in **** römisch zehn angehalten und nach den Bestimmungen des LSD-BG kontrolliert.

Der Lenker legte ein CMR-Papier und eine EU-Lizenz vor. Laut diesen Unterlagen der Firma BB war der LKW zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Holz, welches bei der Firma FF in **** V beladen wurde, beladen. Diese Ladung wurde nach Italien geliefert. Somit handelt es sich um eine Entsendung im Sinne des LSD-BG. Der Lenker legte ein CMR-Papier und eine EU-Lizenz vor. Laut diesen Unterlagen der Firma BB war der LKW zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Holz, welches bei der Firma FF in **** römisch fünf beladen wurde, beladen. Diese Ladung wurde nach Italien geliefert. Somit handelt es sich um eine Entsendung im Sinne des LSD-BG.

Verantwortlicher Beauftragter der Firma BB ist der Beschwerdeführer selbst, Herr AA.

Eine Entsendemeldung gemäß § 19a LSD-BG wurde nicht erstattet. Diese Entsendemeldung wurde dem Fahrer nicht gemäß § 21a Abs 1 LSD-BG in Papierform oder elektronischer Form bereitgestellt. Eine Entsendemeldung gemäß Paragraph 19 a, LSD-BG wurde nicht erstattet. Diese Entsendemeldung wurde dem Fahrer nicht gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, LSD-BG in Papierform oder elektronischer Form bereitgestellt.

Ein A1-Dokument gemäß § 21 Abs 1 Z 1 LSD-BG konnte nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Ein A1-Dokument gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins, LSD-BG konnte nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht daher fest, dass der Beschwerdeführer die Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III. römisch drei.

Beweiswürdigung:

Die Feststellung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Lenker des Lastkraftwagens ergeben sich aus der Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, Team ** vom 05.05.2023.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG ist, ergeben sich ebenfalls aus der oben angeführten Anzeige und wird dies vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, VStG ist, ergeben sich ebenfalls aus der oben angeführten Anzeige und wird dies vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass einerseits keine Entsendemeldung erstattet worden ist und andererseits ein A1-Dokument vom Lenker nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht wurde, ergibt sich ebenfalls aus der gegenständlichen Anzeige.

IV.römisch vier.

Rechtslage und Erwägungen:

§ 21 Abs 1 Z 1 LSD-BG besagt wie folgt: Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins, LSD-BG besagt wie folgt:

„Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21.Paragraph 21,

(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1.

Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2.

die Meldung gemäß § 19; die Meldung gemäß Paragraph 19,;

3.

die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß Paragraph 19, Absatz 3, Ziffer 11, oder Absatz 7, Ziffer 8,, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftigter, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

[...]“

Gegenständlich steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol fest, wie im Sachverhalt bereits ausgeführt, dass ein A1-Dokument nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht worden ist. Der Beschwerdeführer als nach außen zur Vertretung Berufener gemäß § 9 VStG ist jedenfalls dafür verantwortlich, dass der Lenker das A1-Dokument bereithalten kann oder in elektronischer Form zugänglich machen kann. Gegenständlich steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol fest, wie im Sachverhalt bereits ausgeführt, dass ein A1-Dokument nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht worden ist. Der Beschwerdeführer als nach außen zur Vertretung Berufener gemäß Paragraph 9, VStG ist jedenfalls dafür verantwortlich, dass der Lenker das A1-Dokument bereithalten kann oder in elektronischer Form zugänglich machen kann.

Was die subjektive Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Delikt um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikte“ im Sinn des § 5 Abs 1 VStG handelt. Bei derartigen Delikten ist dann Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. „Glaubhaftmachung“ bedeutet dabei, dass die Richtigkeit einer Tatsache wahrscheinlich gemacht wird. Der Beschwerdeführer hat initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat daher ein geeignetes

Tatsachenvorbringen zu erstatten und Beweismittel zum Beleg desselben bekanntzugeben oder vorzulegen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers – wie bereits ausgeführt – reichen für sich allein zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens nicht aus. Sohin hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Seine darüberhinausgehenden Einwände gehen ins Leere. Was die subjektive Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Delikt um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikte“ im Sinn des Paragraph 5, Absatz eins, VStG handelt. Bei derartigen Delikten ist dann Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. „Glaubhaftmachung“ bedeutet dabei, dass die Richtigkeit einer Tatsache wahrscheinlich gemacht wird. Der Beschwerdeführer hat initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat daher ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und Beweismittel zum Beleg desselben bekanntzugeben oder vorzulegen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers – wie bereits ausgeführt – reichen für sich allein zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens nicht aus. Sohin hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Seine darüberhinausgehenden Einwände gehen ins Leere.

V.römisch fünf.

Strafbemessung:

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer erschien zur Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol trotz ausgewiesener Ladung nicht. Die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol bei einem Strafraumen von bis zu Euro 20.000,00 im unteren Bereich des Strafraumens angesiedelt und daher auch bei unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen tat- und schuldangemessen.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er ein monatliches Einkommen von in der Höhe von Euro 400,00 bezieht, ohne diesbezüglich jedoch einen Nachweis zu erbringen. Mildernd war nichts zu werten. Erschwerend kam kein Umstand hinzu.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

VI.römisch sechs.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Zusätzlicher Hinweis:

Gemäß § 35 Abs 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung der/des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die vom Kompetenzzentrum LSDB geführte Evidenz verbunden ist.Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung der/des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die vom Kompetenzzentrum LSDB geführte Evidenz verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.a Weißgatterer

(Richterin)

Schlagworte

A1 Dokument;
Lohn- und Sozialdumping

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2024:LVwG.2023.28.2991.5

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at